

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

¹ Der Verein «Forum BGM Region Basel» ist eine juristische Person mit unbestimmter Dauer im Sinn von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

² Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 2 Zweck

¹ Das «Forum betriebliches Gesundheitsmanagement Region Basel» hat das Ziel, Informationen über betriebliches Gesundheitsmanagement zu verbreiten und entsprechende Angebote insbesondere für KMUs anzubieten bzw. diesen zugänglich zu machen.

² Der Verein kann diesem Zweck dienende Aktivitäten initiieren oder sich an solchen beteiligen sowie mit anderen Organisationen zusammenarbeiten.

³ Der Verein hat eine ausschliesslich gemeinnützige Zielsetzung und ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

² Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Unterzeichnung einer schriftlichen Beitrittserklärung und anschliessendem Aufnahmebeschluss durch den Vorstand.

³ Die jährlich zu leistenden Mitgliederbeiträge betragen für

- a) 1-9 Mitarbeitende: CHF 50.-
- b) 10-19 Mitarbeitende: CHF 75.-
- c) 20-49 Mitarbeitende: CHF 100.-
- d) 50-99 Mitarbeitende: CHF 150.-
- e) 100-249 Mitarbeitende: CHF 250.-
- f) 250-499 Mitarbeitende: CHF 400.-
- g) ≥ 500 Mitarbeitende: CHF 1000.-
- h) Verbände, Vereine, Verwaltungseinheiten und andere juristische Personen: CHF 200.-
- i) Fördermitglieder (Privatpersonen sowie Einzel- und Kleinunternehmen im Bereich BGM): CHF 50.-

⁴ Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erfolgen und die Mitgliedschaft erlischt in diesem Fall auf Ende des Vereinsjahres.
- b) durch Ausschluss durch den Vorstand, insbesondere wegen Zuwiderhandlung gegen die Statuten, wegen Nichtbezahlens von Beiträgen oder wegen Verhaltens, das den Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder schadet.

⁵ Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht, an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu rekurrieren. Diese entscheidet nach Anhörung des Mitglieds mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen endgültig.

⁶ Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder sind zur Erfüllung aller finanziellen Leistungen gegenüber dem Verein verpflichtet, die bis zum Austritts- bzw. Ausschlussdatum anfallen. Sie haben keinen Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Mitgliederbeiträge oder auf das Vereinsvermögen.

Art. 4 Finanzierung

¹ Der Verein finanziert sich durch

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträgen von Dritten
- c) eigene Erträge
- d) Spenden
- e) sonstige Erträge

Art. 5 Organisation

¹ Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

Art. 6 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

² Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen.

³ Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes, der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Kontrollstelle;
- b) Änderung der Statuten;
- c) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung inkl. Revisionsbericht sowie Entlastung des Vorstands;
- d) Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung der Mittel.

⁴ Die Einladung ist den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zuzustellen.

⁵ Anträge für die Versammlung sind von den Mitgliedern dem Vorstand mindestens drei Wochen vor der Versammlung einzureichen.

⁶ In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

⁷ Die Versammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder nötig. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder notwendig, wobei mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein müssen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin, der/die mitstimmt, den Stichentscheid.

⁸ Über Gegenstände, die bei der Einberufung nicht gehörig angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

Art. 7 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die auf zwei Jahre gewählt werden.

² Der Vorstand konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidiums – selber.

³ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichgewicht gibt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

⁴ Dem Vorstand obliegt die strategische und operative Leitung des Vereins. Die operative Leitung kann er ganz oder teilweise an eine Geschäftsstelle delegieren.

⁵ Der Vorstand erlässt, ändert und hebt Reglemente auf und fasst Beschlüsse in allen Angelegenheiten, welche nicht durch zwingende Gesetzesbestimmungen oder die Statuten des Vereins der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

⁶ Der Vorstand bestimmt die Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen und setzt die Art der Zeichnungsberechtigung fest.

⁷ Der Vorstand hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Leitung des Vereins;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) Vertretung des Vereins nach aussen
- d) die Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- e) die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.

⁸ Der Vorstand kann die operative Leitung wie auch die Ausgestaltung des Rechnungswesens ganz oder teilweise an eine Geschäftsstelle delegieren.

Art. 8 Revisoren

¹ Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Sie erteilen Auskunft über die Ergebnisse ihrer Prüfung.

² Die Revisoren werden auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Legen sie ihr Amt nieder, so sorgt der Vorstand für die Neubesetzung.

Art. 9 Geschäftsperiode

¹ Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 10 Vermögen

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die dispositive Bestimmung von Art. 71 Abs. 2 ZGB wird wegbedungen.

² Der Vorstand kann die Errichtung von Sonderfonds beschliessen, deren Mittel einem besonderen Zweck dienen. Diese Sonderfonds sind als Fremdkapital auszuweisen.

³ Spenderinnen und Spender, die dem Verein namhafte Mittel zuwenden, können durch ein Geschäft unter Lebenden oder von Todes wegen solche Fonds begründen.

Art. 11 Auflösung

¹ Im Fall der Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen an eine Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung übertragen.

Art. 12 **Schlussbestimmungen**

¹ Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch die konstituierende Mitgliederversammlung in Kraft.

Basel, 22. August 2022

Vereinspräsident:



Prof. Dr. phil. Lukas Zahner

Vereinsvizepräsidentin



Stefanie Näf-Seiler